

Vollert Montage- und Lieferbedingungen Stand Januar 2017

I. Geltung

1. Im geschäftlichen Verkehr der Vollert Anlagenbau GmbH mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (beide nachstehend „Kunde“) gelten ausschließlich unsere nachstehenden Liefer- und Montagebedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Unsere Liefer- und Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Montagebedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

II. Angebotsunterlagen

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Überlassung, Zurverfügungstellung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Ein Vertrag mit den Kunden kommt erst durch unsere schriftliche als Auftragsbestätigung bezeichnete Annahme des Auftrags des Kunden zustande.
3. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, so bestimmt sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen nach der schriftlichen Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend, es sei denn, der Kunde widerspricht dem Inhalt der Auftragsbestätigung unmittelbar nach ihrem Erhalt.
4. Von uns übergebenen Unterlagen und/oder gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, sofern diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt bzw. ausdrücklich auf diese Bezug genommen wurde.

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten ab Werk Weinsberg zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, Verpackung und Verladung.

2. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den Verrechnungssätzen in Anlage 1 abgerechnet, welche Bestandteil dieser Liefer- und Montagebedingungen ist.
3. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

V. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
 - 1/3 nach Meldung der Liefer-/Abnahmebereitschaft
 - 1/3 nach Gefahrübergang.
2. Zahlungen werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung fällig. Der Kunde kommt 14 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch uns bedarf.
3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines unserer Geschäftskonten zu leisten.

VI. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen EXW Weinsberg (Incoterms 2010).
2. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden. Haben wir ausnahmsweise der Übernahme der Verpackungskosten zugesagt, so tragen wir diese nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials.
3. Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme des Werkes auf den Kunden über.
4. Übernimmt der Kunde bei Werkleistungen den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle und soll die Abnahme erst nach Inbetriebnahme auf der Verwendungsstelle stattfinden, hat er die Gefahr für die Dauer des Transportes zu tragen.

VII. Lieferzeit, Lieferverzug und Annahmeverzug

1. Der Beginn oder die Einhaltung der angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen – insbesondere alle vorbereitenden Maßnahmen und bauseitigen Leistungen – erfüllt hat. Hat der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt, verlängert sich unsere Leistungsfrist angemessen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen teilen wir umgehend dem Kunden mit.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige

Vollert Montage- und Lieferbedingungen Stand Januar 2017

außerhalb des Einflussbereiches von uns liegende Ereignisse zurückzuführen, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt auch, falls wir mit der Erbringung der Leistung bereits in Verzug sein sollten.

5. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs – sofern er von uns zu vertreten ist - für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Lieferwertes. Eine darüberhinausgehende Haftung wegen Lieferverzug ist ausgeschlossen.
6. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug behalten wir uns vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Der Kunden wird innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist mit einem Gegenstand gleicher Art und Güte beliefert.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen.
2. Abnahmeverweigerung oder Vorbehalte wegen eines Mangels müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
3. Vertragsmäßig hergestellte Werke gelten 14 Tage nach Fertigstellungsmittelung und Aufforderung zur Abnahme durch uns als vom Kunden abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt wesentliche bestehende Mängel schriftlich innerhalb dieses Zeitraums. Einer weiteren Fristsetzung bedarf es nicht.
4. Die Nutzung oder Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden gilt als Abnahme.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunde jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen,

stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
4. Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Kunde verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
6. Der Kunde darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einzuziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange

Vollert Montage- und Lieferbedingungen Stand Januar 2017

unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunde bestehen.

7. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.
9. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.
10. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
11. Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Kunde um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

X. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, haften wir nicht für daraus entstehende Schäden.

XI. Haftung

1. Auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB wegen Mängel der Lieferung oder Leistung oder wegen sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das ist die Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und aus deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des her vorsehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus vorstehenden Abschnitten ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Sie gilt des Weiteren nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen.

XII. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren 12 Monaten nach Gefahrübergang.
2. Mängelansprüche des Kunden wegen Mängel an einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistung an Bauwerken besteht, verjähren in 5 Jahren ab Abnahme.

Vollert Montage- und Lieferbedingungen Stand Januar 2017

3. Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, grob fahrlässiges Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten, vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Alle übrigen Ansprüche des Kunden – gleich, auf welchen Rechtsgrund sie beruhen – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

XIII. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir hinsichtlich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbarer Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden haben, erteilt uns der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

XIV. Software

1. Für im Lieferumfang enthaltene Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Geschäftsbedingungen. Sollte diese nicht vorliegen, lassen wir sie dem Kunden auf Anfrage zukommen.
2. Ergänzend zu den Geschäftsbedingungen des Softwareanbieters gelten nachstehende Ziffern XIV.3. bis Ziffer XIV.5. dieser Liefer- und Montagebedingungen.
3. Der Kunde erhält an unseren Softwareprodukten sowie der zugehörigen Dokumentation auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht zulässig.
4. Wir sind nicht zur Überlassung des dem Softwareprodukts zugrunde liegenden Quellcodes verpflichtet.
5. Der Kunde darf unsere Softwareprodukte nur in gesetzlich zulässigem Umfang bearbeiten und Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern oder entfernen.

XV. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

1. Der Kunde hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistung zu erbringen, wie

etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität etc.

3. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
4. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir – nach vorheriger Mitteilung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
5. Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Kunden auszugleichen.
6. Nur schriftlich von uns bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
2. Abweichungen und Änderungen von diesen Liefer- und Montagebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform kann durch Fax, nicht jedoch durch E-Mail ersetzt werden.
3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Leistungs- und Erfüllungsort ist Weinsberg.
2. Ist der Kunde Kaufmann, ist Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung aller Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.